

Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 77

Nummer 12

Dezember 2022



Investieren gegen die Krise

Aus dem von den Gemeinden geforderten **Teuerungsausgleich** ist ein neues Investitionsprogramm geworden. Dafür stellt der Bund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Ob diese Maßnahme den Gemeinden im Jahr 2023 wirklich helfen wird, bleibt abzuwarten. **Seiten 4-5**

Kritisches vom Rechnungshof

Der Bundesrechnungshof hat seinen Bericht zu den Kommunalen Investitionsprogrammen 2017 und 2020 veröffentlicht und sieht einigen Verbesserungsbedarf. Vor allem eine mangelnde Gleichbehandlung unter den Gemeinden wird von den Prüfern festgestellt.

Bericht auf Seite 7

Kommt die neue Flüchtlingskrise?

Die Lage um die Aufnahme von Asylbewerbern spitzt sich auch in der Steiermark zu. Das Grenzmanagement in Spielfeld ist zunehmend überlastet, weil man Asylwerbende aus dem Burgenland betreuen muss. Gleichzeitig werden neue Unterkünfte gesucht.

Bericht auf Seite 9

Aktuelles vom Gemeinde bund Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund Steiermark gibt einen ausführlichen Rückblick auf die drei Informationsveranstaltungen zum Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz. Offene Fragen sollten nun geklärt sein.

Seiten 12 bis 15

Das Steiermärkische Leerstandsabgabengesetz:

Wie in der letzten Ausgabe unserer Zeitung bereits angekündigt wurde, fanden im November drei Informationsveranstaltungen des Gemeindebundes Steiermark zum Vollzug des Stmk. Zweitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes statt, und zwar am 14.11. in Lannach, am 17.11. in Feldbach und am 18.11. in Liezen. Aufgrund des großen Andrangs und der Nachfrage zu den Terminen wurde kurzfristig ein vierter Termin beim Gemeindebund in das Programm aufgenommen, dieser fand am 19.11. in Söding-St. Johann statt. „Ich freue mich darüber, dass rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus interessierten Gemeinden an diesen Veranstaltungen teilgenommen haben und bedanke mich bei den ReferentInnen der A7 für die professionelle Begleitung“, so der Präsident des Gemeindebundes Steiermark, Erwin Dirnberger.

Als ReferentInnen standen Herr HR Mag. Dr. Manfred Kindermann, Frau Mag. Dr. Silke Reverencic und Frau Mag. Eva Niesner zur Verfügung.

Aufgrund des Gesetzes werden die Gemeinden nunmehr ermächtigt, sowohl eine Abgabe für Zweitwohnsitze als auch eine Abgabe für Wohnungen ohne Wohnsitz einzuheben.

Gemeinden müssen Verordnungen erlassen

Für beide Abgabenarten bildet die Grundlage der Abgabeneinhebung eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung. Natürlich kann auch nur von einer der beiden Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden.

Die Abgaben sind nach der Nutzfläche der jeweiligen Wohnung bemessen. Die Ermittlung der Nutzfläche

erfolgt nach den Bauakten bzw. allenfalls in den Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters.

Die Höhe der Abgaben ist limitiert und diese darf gemäß § 7 Abs. 2 StZWAG bzw. § 12 Abs. 2 StZWAG für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche im Kalenderjahr 1.000 Euro nicht überschreiten. Für größere und kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

Daraus folgt, dass in den Verordnungen als Maximaltarif ein Betrag von 10 Euro je m² Nutzfläche festgelegt werden kann.

Den Verkehrswert der Liegenschaften beachten

Bei der Festlegung der Abgabenhöhen ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und bei der Zweitwohnsitzabgabe



Gemeindebund-Präsident Erwin Dirnberger konnte bei den Veranstaltungen mehr als 200 Teilnehmer begrüßen.

Ozmic

zusätzlich auch auf finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze Bedacht zu nehmen.

Es wird dabei nicht auf das einzelne Objekt abgestellt, sondern es ist eine Durchschnittsbetrachtung der Verkehrswerte der Liegenschaften im Gemeindegebiet bzw. in Gemeindegebietsteilen vorzunehmen.

Auf Grundlage der kürzlich durchgeführten Datenerhebung wird durch die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung noch eine Kategorisierung der Gemeinden nach jeweils empfohlenen Abgabensätzen erstellt und den Gemeinden ein entsprechender „Einordnungs-Vorschlag“ in drei Kategorien übermittelt.

Es steht den Gemeinden aber natürlich frei, die Abgabensätze nach den im Gesetz vorgegebenen Grundlagen selbst zu ermitteln und festzusetzen.

Mehrere Abgabensätze sind prinzipiell möglich

Der Gemeinderat kann den Abgabensatz für das gesamte Gebiet einheitlich oder - wenn sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände innerhalb des Gemeindegebietes erheblich unterscheiden - für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festsetzen.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit - vergleichbar zur Ferienwohnungsabgabe -, in der Verordnung Abgabensätze nach Wohnungsgrößen zu staffeln.

Sowohl die Zweitwohnsitzabgabe als auch die Wohnungsleerstandsabgabe entstehen mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und sind von den Abgabepflichtigen selbst zu berechnen. Musterformulare stehen auf der Homepage des Gemeindegeldes Steiermark zum Download bereit.

Der selbstberechnete Betrag ist der Abgabenbehörde (Bürgermeister/Bürgermeisterin) für jedes Kalender-

Zweitwohnsitz- und Die wichtigsten Antworten

jahr unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Wohnung bis zum 31. März des Folgejahres bekanntzugeben.

Bei der Wohnungsleerstandsabgabe hat die Meldung zusätzlich die Kalenderwochen, in denen in der jeweiligen Wohnung keine Wohnsitznahme erfolgte, zu enthalten.

Ab Bekanntgabe der Selbstberechnung haben die Abgabepflichtigen vier Wochen Zeit, die Abgabe zu entrichten.

Sowohl Eigentümer als auch die Nutzer können abgabepflichtig sein

Abgabepflichtige sind primär jeweils die Eigentümer der Wohnung, im Fall des Bestehens eines Baurechts (im Sinne des Baurechtsgesetzes) die Bauberechtigten.

Wird eine als Zweitwohnsitz genutzte Wohnung unbefristet oder länger als sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst wie überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die jeweiligen Nutzer abgabepflichtig.

Das Gesetz sieht für beide Abgabarten auch (unterschiedliche) Ausnahmen von der Abgabepflicht vor.

Personen, die einen der Ausnahmetatbestände geltend machen, haben die Umstände nachzuweisen (bzw. zumindest glaubhaft zu machen) und entsprechend den Vorgaben der BAO (§ 119 ff) vollständig und wahrheitsgemäß offen-

zulegen.

Wird keine Bekanntmachung (Erklärung) im Sinne § 2 StZWAG abgegeben, ist im Sinne §§ 133 ff vorzugehen.

Das StZWAG sieht für die Erklärung keine bestimmten Formvorschriften vor, jedoch kann die Gemeinde amtliche Vordrucke für die Erklärungen auflegen, die dann von den Abgabepflichtigen zu verwenden sind. Entsprechende Textvorschläge finden sich ebenfalls auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark.

Den Gemeinden wurde die ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung von für die Vollziehung nötigen persönlichen Daten (§ 13) und für Verknüpfungsanfragen im Sinne § 16a MeldeG bzw. § 7 Gebäude- und WohnungsregisterG eingeräumt (§ 14).

Einhebung ist auch für das Jahr 2022 möglich

Das StZWAG tritt mit 01.10.2022 in Kraft. Sollten Gemeinden auch schon für das Jahr 2022 die entsprechenden Abgaben einheben wollen, so steht es ihnen frei, die entsprechenden Verordnungen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen.

Die Verordnung kann theoretisch bis längstens zum 31.12.2022 auch rückwirkend beschlossen und frühestens zum 01.10.2022 in Kraft gesetzt werden.

Es steht den Gemeinden natürlich auch frei, die ent-

sprechenden Abgaben auch erst zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen, was mit dem geringsten Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die rechtlichen Grundlagen zur Einhebung der Ferienwohnungsabgabe im zweiten Abschnitt des StNFWAG (§§ 9a-9d) treten mit 01.01.2023 außer Kraft. Damit verlieren natürlich auch die gemeindeeigenen Ferienwohnungsabgabeverordnungen ihre Rechtsgrundlage. Diese wären noch mit entsprechender Verordnung zu beheben.

Vorsicht bei einer parallelen Verschreibung

Bei Gemeinden, die bereits jetzt eine Ferienwohnungsabgabe nach dem steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz StNFWAG einheben, ist allerdings zu bedenken, dass bei einer parallelen Verschreibung der Zweitwohnsitzabgabe und der Ferienwohnungsabgabe ab dem 01.10.2022 für das restliche Jahr 2022 die Zweitwohnsitz-

sitzabgabe für den Zeitraum mit höchstens 25 Prozent des Betrages im Sinne § 7 Abs. 2 (entspricht einem Maximum von 2,50 Euro je m² Nutzfläche) begrenzt ist.

Im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sind diverse berechtigte Fragestellungen aufzutreten, zu deren Klarstellung die Informationsveranstaltungen dienen sollten. Dieser Diskussionsbedarf bestand betreffend die Ermittlung der Höhe der Abgaben, diesbezüglich wurde in den Veranstaltungen eine Klarstellung getroffen.

Zwischenzeitlich sind auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark die Musterverordnungen sowie die Musterabgabenerklärungen zur weiteren Verwendung für die Gemeinden zum Download bereitgestellt.

Beim Gemeindebund hofft man nun, dass mit dieser Unterstützung ein wesentlicher Beitrag zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen geleistet werden konnte.



Jugendliche stellen sich ihrer Zukunft und übernehmen Verantwortung

Von den globalen Herausforderungen unserer Zeit werden junge Menschen am stärksten betroffen sein. Um die Aufmerksamkeit von Jugendlichen auf die Agenda 2030 zu lenken, gibt das Land Steiermark der Zielgruppe selbst die Möglichkeit, sich zu artikulieren.

So wurde im Jahr 2022 die Poetry Slam Challenge durchgeführt und die Jugendlichen wurden eingeladen, sich selbst kreativ mit den 17 SDGs (Sustainable Development Goals) auseinanderzusetzen. Für die professionelle Anleitung konnte Paul Pizzera gewonnen werden, der seine Karriere als Poetry Slammer begonnen hat.

Eine fachkundige Jury hat unter den 46 eingesandten Beiträgen die besten für das Finale ausgewählt. Diese 17 Slams wurden professionell gefilmt und über Instagram konnte gevotet werden. Insgesamt wurden knapp 67.000 Personen erreicht, 4.755 haben auf die 17 Beiträge reagiert.

Der Beitrag des BRG Köflach hat gewonnen, die Videos der Challenge können auf der Website www.nachhaltigkeit.steiermark.at (Agenda 2030 >> Kinder und Jugend >> Schulen >> Poetry slam Challenge 2022) nachgesehen werden.

Die Stadt Leibnitz bindet Jugendliche ein

Auch Gemeinden haben erkannt, dass in Jugendlichen großes Potenzial steckt und es wichtig ist, ihnen eine Chance zur Mitgestaltung zu geben.

Die Stadt Leibnitz schafft dafür bewusst Räume und Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung von jungen Menschen in der Stadt. Dies schafft einen hohen Mehrwert für alle.

Projekt „bioTOP“

Inmitten des Leibnitzer Marenziparks, hinter üppigen Büschen und unter großen Bäumen, liegt das Biotop - ein wahrer Schatz des Parks. So könnte man meinen. Seit geraumer Zeit verlor das Biotop immer mehr Wasser und war teilweise stark vermüllt. Das störte viele Bewohner der Stadt Leibnitz, die den Marenzipark als Naherholungsgebiet nutzen. Ganz besonders auch Jugendliche, die sich gerne dort aufhalten und ihre Freizeit mit Freunden in der Natur verbringen.

Darum hat das Jugendzentrum Leibnitz in Kooperation mit der Stabstelle Stadtentwicklung, der technischen Abteilung, dem Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leibnitz und „Gemeinsam stark für Kinder“ das Projekt „bioTOP“ ins Leben gerufen und im Rahmen der Initiative „72 h ohne Kompromiss“ (ein Projekt der Katholischen Jugend Österreich in Zusammenarbeit mit der youngCaritas & Hitradio

Ö3) im Oktober 2021 das Biotop saniert.

Ausgerüstet mit Schaufeln, Harken, Rechen und viel Motivation sowie unterstützt von fachkundigem Personal des Leibnitzer Wirtschaftshofes wurden die davor sorgfältig geplanten Renovierungsschritte in die Tat umgesetzt: abfischen, Pflanzen entfernen, auspumpen, entfernen und entsorgen der alten Folie bis hin zur Neumodellierung des gesamten Biotops, Feinmodellierung, Verlegen der neuen Teichfolie und Rekultivieren der Naturanlage.

Gemeinsam können sich die Bewohner von Leibnitz nun an diesem neugestalteten, schönen Biotop, dem Erhalt dieser wichtigen Wasserfläche und der damit verbundenen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum erfreuen. Die Wasserfläche stellt außerdem einen wichtigen Beitrag zur blauen Infrastruktur in einer von steigenden Temperaturen betroffenen Stadt bei.

Bewusstseinsbildung und Wissensaufbau zur AGENDA 2030 für Jugendliche und junge Erwachsene

Im Oktober 2022 startete die Stadtgemeinde Leibnitz gemeinsam mit den beiden SDG-Botschafterinnen Sophia Schessl und Elena Flucher eine fünftägige Workshop-Reihe speziell für Jugendliche und junge Erwachsene.

Zwölf Jugendliche nehmen



**Nachhaltige
Steiermark**

an der Workshop-Reihe teil.

Ziel ist es, durch die Auseinandersetzung mit den SDGs Zukunftsvisionen für ihren unmittelbaren Lebensraum zu entwickeln und Wissen aufzubauen und in Dialog zu gehen. Ausgehend von der Reflexion des eigenen Handelns und dessen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft sollen nachhaltige Handlungsoptionen auf individueller Ebene entwickelt werden.

Dadurch soll ein Bewusstsein dafür entstehen, welche Handlungsspielräume der Einzelne und eine Stadt bzw. eine Region für die Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft haben.

Kinder und Jugendliche sind interessiert an Beteiligung, sind interessiert an den Entwicklungen ihrer Kommune und können wertvolle Beiträge liefern - wenn die Chance besteht, als gleichberechtigter Partner ernst genommen zu werden, wenn sich Dinge und Verläufe tatsächlich verändern lassen und wenn auch die Form ihrem Alter, ihrer Lebenskultur und ihren Erwartungen entspricht.

Rückblick auf vergangene Lehrgänge der Gemeindeverwaltungsakademie

Zum Schutze aller TeilnehmerInnen und ReferentInnen wurden neuerlich sowohl der **Standesbeamten-Lehrgang** (von Montag, 12. September bis Samstag, 24. September 2022), der **32. Basislehrgang** (von Montag, 10. Oktober bis Freitag, 21. Oktober 2022) als auch der **29. Ausbildungslehrgang** (von Montag, 7. November bis Freitag, 18. November 2022) von den Räumlichkeiten im Stadionturm in Liebenau ausgelagert und in andere, geeignete Örtlichkeiten verlegt. Mit deren Abhaltung im Forum Kloster Gleisdorf sowie im Gemeinde-Pfarr-Zentrum Laßnitzhöhe wurde sichergestellt,

dass eine COVID-19-konforme Durchführung möglich war.

Um ein Infektionsrisiko mit COVID-19 während der Abhaltung dieser Lehrgänge zu minimieren, wurde bereits vorab für sämtliche geeignete Schutzmaßnahmen gesorgt.

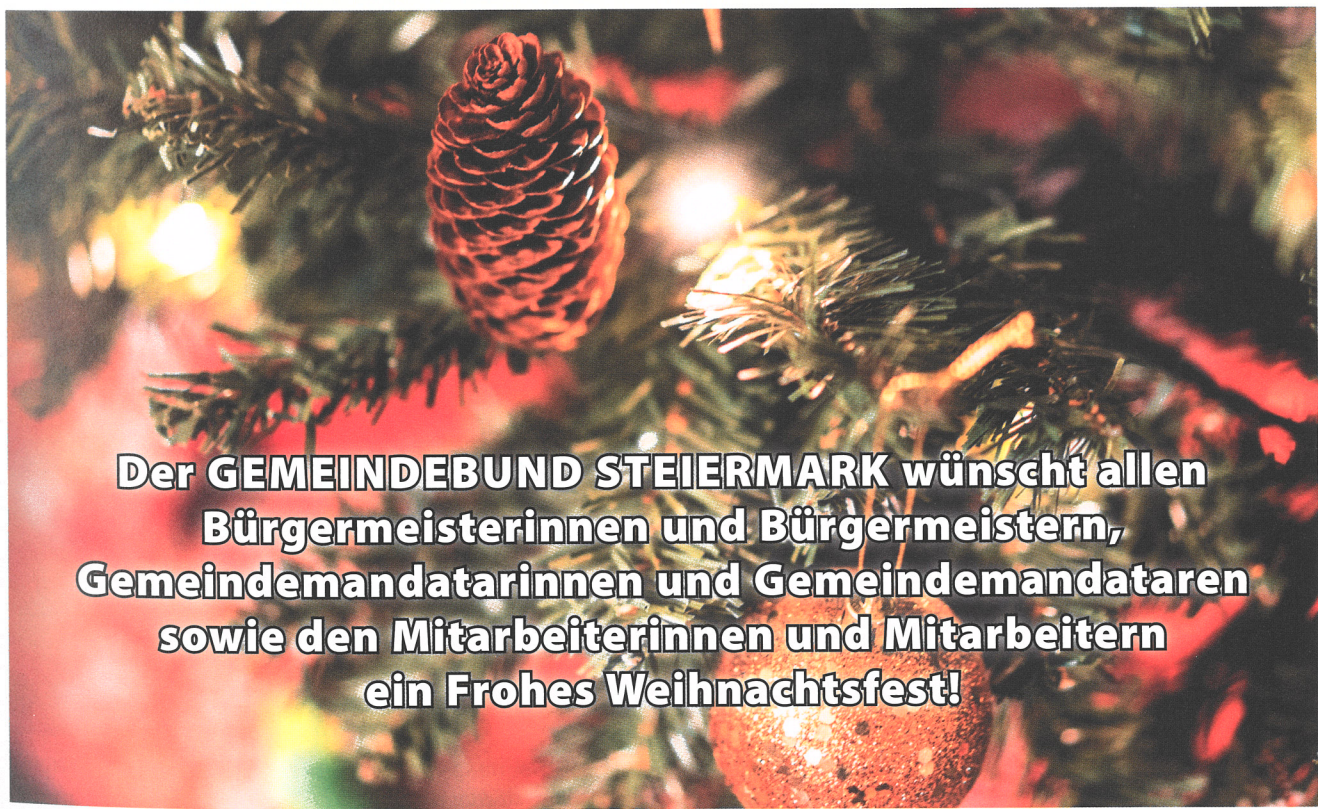
Dahingehend wurden die TeilnehmerInnen an jedem zweiten Lehrgangstag ersucht, einen negativen COVID-Testnachweis zum Lehrgang mitzubringen. Unabhängig von dieser freiwilligen Maßnahme standen zudem genügend Einzeltische und Desinfektionsmittelspender in den Räumlichkeiten zur Verfügung.

Dank der Mithilfe aller

LehrgangsteilnehmerInnen konnten die drei Lehrgänge erfolgreich abgehalten werden. **Wir freuen uns sehr über das große Interesse aus den STEIRISCHEN GEMEINDEN**, sowohl bei unseren Lehrgängen als

auch in unserem Seminarbetrieb!

Unsere **Seminare/Online Seminare** sind über die Homepage des Gemeindebund Steiermark unter www.gemeindebund.steiermark.at jederzeit abrufbar.



**Der GEMEINDEBUND STEIERMARK wünscht allen
Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,
Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandataren
sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
ein Frohes Weihnachtsfest!**